



Brüssel, den 26. Juni 2019
(OR. en)

10740/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140(COD)**

SOC 525
ANTIDISCRIM 23
MI 550
JAI 753
FREMP 91

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12956/18
Nr. Komm.dok.:	11531/08 - COM(2008) 426 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei eine konsolidierte Fassung der Richtlinie, die dem aktuellen Stand der Beratungen entspricht. Dieses Dokument ist als Arbeitshilfe gedacht; es präjudiziert nicht die Standpunkte, die von den Delegationen im Verlauf der Beratungen vorgetragen werden.

Wohlgermerkt ist die beiliegende Fassung identisch mit der Fassung in Dokument 10576/19, nur die Fußnoten mit den Standpunkten der Delegationen wurden entfernt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gründet sich die Union auf folgende Werte: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, wobei diese Werte allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Nach Artikel 6 EUV erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Grundrechtecharta") niedergelegt sind. Nach diesem Artikel sind die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

- (2) Das Recht aller Menschen auf Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht, das seine Anerkennung findet in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta, die von [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet worden sind. Diese Richtlinie und insbesondere ihre Bestimmungen über Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen steht im Einklang mit den Grundsätzen, die im VN-BRK und im Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt verankert sind.
- (2a) Die Union ist seit dem 23. Dezember 2010 Vertragspartei des VN-BRK. Dieses Übereinkommen ist gemäß Artikel 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union; die Rechtsvorschriften der Union sind deshalb in einer Weise auszulegen, die mit dem VN-BRK vereinbar ist. Insbesondere schließt nach Artikel 2 des VN-BRK der Begriff "Diskriminierung" die Versagung angemessener Vorkehrungen ein und enthält dessen Artikel 9 Verpflichtungen hinsichtlich der Zugänglichkeit. In ihrer Mitteilung mit dem Titel "Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa" stellt die Kommission fest, dass es einer kohärenten Vorgehensweise bedarf, um eine wirksame Durchführung des VN-BRK in der ganzen Union zu gewährleisten; ferner wird darin die Zugänglichkeit als einer der acht Aktionsbereiche festgelegt.

- (3) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Grundrechtecharta verankert sind. Artikel 10 der Grundrechtecharta erkennt das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit an; in Artikel 21 werden Diskriminierungen, unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, verboten; und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.
- (4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen (2003), das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle (2007), das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs (2008) und das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012) haben deutlich gemacht, dass es nach wie vor Diskriminierung gibt, aber auch die Vorzüge der Vielfalt zur Geltung gebracht.
- (5) Der Europäische Rat hat am 14. Dezember 2007 in Brüssel die Mitgliedstaaten in seinen Schlussfolgerungen ersucht, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung innerhalb und außerhalb des Arbeitsmarkts zu verstärken.
- (5a) Am 21. Februar 2011 hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen sein nachdrückliches Eintreten für die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jegliche Diskriminierung bekräftigt. Am 17. Juni 2011 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in Schlussfolgerungen des Rates die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zur Fortsetzung der Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und zur Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens aufgefordert. Am 16. Juni 2016 hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen die Europäische Kommission ersucht, die Maßnahmen, die in ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI beschrieben werden, zu fördern.

- (6) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 20. Mai 2008³ und vom 8. September 2015⁴ dazu aufgerufen, den Schutz vor Diskriminierung im Unionsrecht auszuweiten.
- (6a) Diskriminierung wirkt sich in erheblichem Maße nicht nur auf einzelne Menschen, sondern auch auf die Gesellschaft einschließlich des Bruttoinlandprodukts, der Steuereinnahmen und des sozialen Zusammenhalts aus. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz vor Diskriminierung kann zu einem besseren Gesundheitszustand, zu besseren Bildungserfolgen und somit zu einem Anstieg des Bruttoinlandprodukts der Mitgliedstaaten beitragen.
- (7) Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung "Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts" bekräftigt, dass in Gesellschaften, in denen alle Menschen als gleichwertig betrachtet werden, niemandem der Weg zur Nutzung der Chancen durch künstliche Hindernisse oder Diskriminierung gleich welcher Art verstellt werden sollte. Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der in den Verträgen festgelegten Ziele der Union unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität. Sie können auch das Ziel, Hindernisse für den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, untergraben. In ihrer Mitteilung mit dem Titel "Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneuerteres Engagement" sowie in ihrer Empfehlung zur Einführung einer europäischen Säule sozialer Rechte hat die Europäische Kommission ihr Engagement für die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Chancengleichheit weiter hervorgehoben und bekräftigt.

³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2008 zu den Fortschritten in Bezug auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der EU (Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG) (2007/2202(INI)) (ABl. C 279 E vom 19.11.2009, S. 23).

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013-2014) (2014/2254(INI)) (ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 2.).

- (8) Die geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union umfassen drei Rechtsinstrumente auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der durch Artikel 19 AEUV ersetzt wurde. Dabei handelt es sich um die Richtlinie 2000/43/EG⁵, die Richtlinie 2000/78/EG⁶ und die Richtlinie 2004/113/EG⁷, die zum Ziel haben, Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Diese Instrumente haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht. Insbesondere wird mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den Bereichen Beschäftigung und Beruf festgelegt. Allerdings sind Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb dieser Bereiche in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Während die Richtlinie 2000/43/EG darauf ausgerichtet ist, Menschen in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, den Sozialschutz und die Bildung vor Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft zu schützen, bietet die Richtlinie 2004/113/EG beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen – mit Ausnahme von Medien- und Werbeinhalten sowie des Bildungswesens – Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.
- (9) Mit dieser Richtlinie sollen daher in Bezug auf die in ihren Geltungsbereich fallenden Gründe Umfang und Art des Schutzes vor Diskriminierung über die Bereiche der Beschäftigung hinaus auf die in dieser Richtlinie aufgeführten Einzelbereiche ausgedehnt werden. Daher sollten die Rechtsvorschriften der Union Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarkts verbieten, und zwar insbesondere in den Bereichen Zugang zu Sozialschutz, Zugang zu Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Unter Dienstleistungen sind Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 AEUV zu verstehen.

⁵ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

⁶ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

⁷ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

- (10) Die Richtlinie 2000/78/EG untersagt Diskriminierung beim Zugang zur Berufsbildung; dieser Schutz muss durch Ausdehnung des Diskriminierungsverbots auf die nicht zur Berufsbildung zählende Bildung vervollständigt werden.
- (11)
- (12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare Diskriminierung, mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu verstehen. Als Diskriminierung gilt ferner Mehrfachdiskriminierung.
- (12a) Eine Diskriminierung liegt u. a. vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt oder belästigt wird, weil sie tatsächlich oder in der Wahrnehmung anderer in einer Beziehung zu Personen, die eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung haben, oder zu Organisationen, deren Aufgabe die Förderung der Rechte dieser Personen ist, steht.⁸ Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt oder belästigt wird, weil schlichtweg angenommen wird, dass sie eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat. Daher sollte in dieser Richtlinie der Schutz vor einer derartigen Diskriminierung durch Assoziierung oder aufgrund von Annahmen ausdrücklich vorgeschrieben werden.⁹

⁸ Urteil des Gerichts in der Rechtssache C-83/14, CHEZ Razpredelenie (Nikolova), vom 16. Juli 2015 und Urteil des Gerichts in der Rechtssache C-303/06, Coleman gegen Attridge, vom 17. Juli 2008. HU: Vorbehalt. BG: Prüfungsvorbehalt.

⁹ Ebenda.

- (12ab) Unter Mehrfachdiskriminierung ist eine Diskriminierung in jeglicher Form zu verstehen, die aus einer beliebigen Verbindung von zwei oder mehr der folgenden Gründe erfolgt, auch wenn die Situation bei jeweils gesonderter Betrachtung der Gründe keine Diskriminierung der betroffenen Person darstellen würde: Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Mehrfachdiskriminierung sollte anerkannt werden, um der komplexen Realität von Fällen von Diskriminierung Rechnung zu tragen und die Opfer davon besser zu schützen.
- (12b) Belästigung verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil die Opfer nicht in gleichem Maße wie andere Zugang zu sozialem Schutz, Bildung sowie Gütern und Dienstleistungen erhalten. Belästigung kann sich unterschiedlich äußern, etwa in verbalen, physischen oder anderen nicht-verbalen Formen unerwünschten Verhaltens. Solche Verhaltensweisen sind als Belästigung im Sinne dieser Richtlinie anzusehen, wenn sie wiederholt auftreten oder in anderer Hinsicht so gravierend sind, dass sie bezwecken oder bewirken, dass die Würde einer Person verletzt und diese Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen ausgesetzt wird.
- (13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Union gemäß Artikel 8 AEUV darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.

Bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Einhaltung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten den unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen Rechnung tragen.

- (14) Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, sollte den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten obliegen. In diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, dass mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer und/oder wissenschaftlicher Beweise, festzustellen ist.

(14a) Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters können unter bestimmten Umständen zulässig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sollte die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Integration von Menschen bestimmter Altersgruppen ein legitimes Ziel darstellen. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels, wie das Angebot besserer Zugangsbedingungen für Personen bestimmter Altersgruppen, sollten angemessen und erforderlich sein. Altersbezogene Maßnahmen, die Personen bestimmter Altersgruppen günstigere Bedingungen bieten, wie beispielsweise Ermäßigungen für Verkehrsmittel, Museen oder Sportstätten bzw. der kostenlose Zugang zu diesen Einrichtungen, gelten als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar und stellen keine Diskriminierung aufgrund des Alters dar.

(15)

(15a)

(15b) Die Verbraucher und die einschlägigen Justiz- und Beschwerdestellen sollten berechtigt sein, auf Antrag über die Gründe unterrichtet zu werden, mit denen bei Finanzdienstleistungen eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters oder einer Behinderung erklärt wird. Diese Informationen sollten sachdienlich und für die breite Öffentlichkeit verständlich sein und die Unterschiede in Bezug auf das individuelle Risiko bei der betreffenden Dienstleistung darlegen. Erbringer von Finanzdienstleistungen sollten jedoch nicht verpflichtet werden, geschäftlich sensible Daten offenzulegen.

(16)

- (17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten gemäß der Grundrechtecharta und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der Schutz des Privat- und Familienlebens, die Religionsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Informationsfreiheit, nicht beeinträchtigt werden. Diese Richtlinie sollte die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Kriminalprävention, den Schutz der Gesundheit und den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind, nicht berühren.
- (17-a) Diese Richtlinie ändert nicht die in den Verträgen festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, einschließlich jener in den Bereichen Bildung und Sozialschutz. Sie berührt auch nicht die grundlegende Rolle und den breiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung, der Inauftraggabe und der Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (17a) Diese Richtlinie erstreckt sich auf die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beim Zugang zu Sozialschutz, Zugang zu Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, soweit sie in die Zuständigkeit der Union fällt. Der Begriff "Zugang" erstreckt sich nicht auf die im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und den einzelstaatlichen Gepflogenheiten getroffene Entscheidung darüber, ob eine Person die Voraussetzungen für Sozialschutz oder für eine Bildungsmaßnahme erfüllt, da die Mitgliedstaaten für die Gestaltung, die Finanzierung und den Inhalt ihrer Systeme der sozialen Sicherheit und Bildung zuständig sind und bestimmen, welche Personen Anspruch auf Sozialleistungen und Bildung haben.

(17b) Sozialschutz sollte im Sinne dieser Richtlinie Sozialversicherung einschließlich gesetzlicher Rentensysteme, Sozialhilfe, Sozialwohnungen und Gesundheitsversorgung umfassen. Infolgedessen sollte diese Richtlinie für die Ansprüche und Leistungen im Rahmen der allgemeinen oder besonderen Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Gesundheitssysteme, die gesetzlich vorgeschrieben sind bzw. direkt vom Staat unterhalten werden oder aber in der Hand von Privateinrichtungen liegen, soweit die von diesen erbrachten Leistungen vom Staat finanziert werden, gelten. Dabei sollte die Richtlinie für Bargeld-, Sach- und Dienstleistungen gelten, unabhängig davon, ob die betreffenden Systeme auf Beiträgen beruhen oder nicht. Zu den vorgenannten Systemen zählen beispielsweise die Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ sowie diejenigen Systeme, die Leistungen oder Dienste im Falle unzureichender finanzieller Mittel oder drohender sozialer Ausgrenzung gewähren. Die vorliegende Richtlinie sollte auch für alle gesetzlichen Zusatzrentensysteme gelten.

(17c)

(17d)

(17e)

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

- (17f) Die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Sozialschutzsysteme umfasst die Zuständigkeit für die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung dieser Systeme und der zugehörigen Einrichtungen sowie die Zuständigkeit für die Festlegung von Umfang, Höhe, Berechnung und Dauer von Leistungen und Diensten sowie für die Bestimmung der Voraussetzungen für Leistungen und Dienste sowie für die Anpassung dieser Bedingungen, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten. So haben die Mitgliedstaaten zum Beispiel die Möglichkeit, bestimmte Leistungen oder Dienste bestimmten Altersgruppen oder Menschen mit Behinderungen vorzubehalten.
- (17g) Die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Bildungssysteme sowie für den Inhalt des Unterrichts und der Bildungsmaßnahmen einschließlich der sonderpädagogischen Angebote umfasst die Zuständigkeit für die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen, für die Entwicklung von Lehrplänen und anderen Bildungsmaßnahmen, für die Festlegung von Prüfungsabläufen und Zulassungsbedingungen, einschließlich beispielsweise Altersgrenzen für den Zugang zu Schulen, Stipendien und Kursen. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten nach wie vor die Möglichkeit, im Bereich Bildung Altersgrenzen vorzuschreiben. Im Übrigen sind die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des VN-BRK gemäß dessen Artikel 24 verpflichtet, ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten.

- (17ga) Für alle Personen, seien es natürliche oder juristische Personen, gilt die Vertragsfreiheit, einschließlich der freien Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Diese Richtlinie sollte die freie Wahl des Vertragspartners durch eine Person nicht berühren, soweit die Wahl des Vertragspartners nicht von dessen Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung oder sexueller Ausrichtung abhängig gemacht wird. Das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen sollte für Personen, die Güter und Dienstleistungen in der Union liefern bzw. erbringen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen gelten.
- (17h) Diese Richtlinie berührt nicht Fragen des Familienrechts, einschließlich des Familienstands und der Adoption, und die Vorschriften betreffend die reproduktiven Rechte. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.
- (17i)
- (18)
- (19) Nach Artikel 17 AEUV achtet die Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, beeinträchtigt ihn nicht und achtet in gleicher Weise den Status weltanschaulicher Gemeinschaften.

- (19a) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Der Ausdruck "langfristig" im Zusammenhang mit dem Begriff der Behinderung ist im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, und insbesondere des Urteils in der Rechtssache C-395/15, zu verstehen.
- (19ab) Der Grundsatz der Zugänglichkeit ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sieht das Übereinkommen vor, dass die Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

- (19b) Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Menschen mit Behinderungen in gleichem Maße wie andere Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen erhalten, spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, in der Praxis für Gleichstellung zu sorgen. Diese Maßnahmen sollten unter anderem darin bestehen, dass Zugangshindernisse und -barrieren ermittelt und beseitigt werden und dass die Entstehung neuer Hindernisse und Barrieren verhindert wird. Maßnahmen, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sicherstellen sollen, dürfen keine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Die Zugänglichkeit sollte als in verhältnismäßiger Weise verwirklicht gelten, wenn Menschen mit Behinderungen tatsächlich und in gleichem Maße wie andere Zugang zu den Dienstleistungen haben, die bestimmte Gebäude, Einrichtungen, Beförderungsdienste und Infrastrukturen für die Öffentlichkeit erbringen bzw. der Öffentlichkeit anbieten sollen, selbst wenn nicht alle Teile des betreffenden Gebäudes bzw. der betreffenden Einrichtung oder Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.
- (19c) Ziel dieser Maßnahmen sollte es sein, innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie für die Zugänglichkeit u. a. der physischen Umwelt, von Verkehrsmitteln, Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und Dienstleistungen zu sorgen. Die Tatsache, dass sich ein gleichberechtigter Zugang nicht immer uneingeschränkt verwirklichen lässt, darf nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dass nicht alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich zu verbessern.

- (19d) Die Zugänglichkeit lässt sich mit einer Vielzahl von Mitteln, insbesondere durch die Anwendung des Konzepts des "universellen Designs", verbessern. Nach dem VN-BRK ist "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen, die von allen Menschen im größtmöglichen Umfang genutzt werden können, ohne dass eine Anpassung oder ein spezielles Design erforderlich ist. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus. Die Mitgliedstaaten sollten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der universell gestalteten Güter und Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, betreiben bzw. fördern, und zwar mit dem Ziel, die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen, während gleichzeitig der Anpassungsbedarf und die Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden – zudem sollen sie die Verfügbarkeit und Anwendung von universell gestalteten Gütern und Dienstleistungen fördern. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem bei der Entwicklung von Normen und Leitlinien für das universelle Design werben, um die Zugänglichkeit von Gütern und Dienstleistungen schrittweise sicherzustellen.
- (19e) Wo Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden, die detaillierte Normen bzw. Spezifikationen für die Zugänglichkeit von bestimmten Gütern oder Dienstleistungen oder entsprechende angemessene Vorkehrungen enthalten, gelten die Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf Zugänglichkeit oder angemessene Vorkehrungen als erfüllt.

- (20) Das Unionsrecht enthält in einigen Bereichen bereits detaillierte Spezifikationen für die Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen. Solche Spezifikationen sind zum Beispiel in der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission¹¹, der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ enthalten. Zudem sieht das Unionsrecht bereits rechtliche Anforderungen für die Zugänglichkeit ohne konkrete Spezifikationen oder Normen vor. Solche rechtlichen Anforderungen sind unter anderem in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ enthalten. Beispielsweise zählt laut Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu den Kriterien, die bei der Bestimmung der aus Mitteln der Fonds kofinanzierten Vorhaben zu berücksichtigen sind.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110).

¹² Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

¹⁶ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

- (20-aa) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, innovative Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, deren Notwendigkeit auch vom Rat in seiner Entschließung vom 5. Mai 2003 über die Chancengleichheit für Schüler und Studierende mit Behinderungen in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung¹⁷ unterstrichen wurde. Als Grundlage für derartige Maßnahmen sollten das Konzept des universellen Designs und die bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten dienen.
- (20-a) Zusätzlich zu allgemeinen Vorsorgemaßnahmen, die die Zugänglichkeit gewährleisten, tragen Maßnahmen, mit denen in einzelnen Fällen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, erheblich dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen in der Praxis gleichberechtigt Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen erhalten. Bei einer langfristigen vertraglichen oder sonstigen Beziehung zwischen dem Dienstleistungserbringer und Menschen mit Behinderungen kann eine strukturelle Veränderung an Gebäuden oder an der Ausrüstung als angemessene Vorkehrung betrachtet werden. Angemessene Vorkehrungen können eine Anpassung oder Änderung der üblichen Politik, Verfahren und Gepflogenheiten des Dienstleistungserbringers, eine Anpassung der Zugangsbedingungen und die Bereitstellung spezifischer Hilfe unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ein gleichwertiges Ergebnis umfassen. Maßnahmen, mit denen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, sollten keine unverhältnismäßige Belastung darstellen.
- (20-b) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, innovative Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen, um angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten.

¹⁷ ABl. C 134 vom 7.6.2003, S. 6.

- (20aa) Um den Bestimmungen dieser Richtlinie über angemessene Vorkehrungen nachzukommen, sollte der Dienstleistungserbringer in Bezug auf die Bereitstellung von Wohnraum nicht verpflichtet sein, strukturelle Änderungen an den Gebäuden vorzunehmen oder dafür aufzukommen. Im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und den einzelstaatlichen Gepflogenheiten sollte der Dienstleistungserbringer diese Änderungen akzeptieren, wenn sie auf andere Weise finanziert werden und keine andere Form von unverhältnismäßiger Belastung darstellen.
- (20ab) Die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, sofern dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt, ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im VN-BRK verankert. Im VN-BRK wird des Weiteren anerkannt, wie wichtig die Zugänglichkeit ist, damit Menschen mit Behinderungen die Menschenrechte und alle Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen können. Die Zugänglichkeit wird darin zum allgemeinen Grundsatz erhoben, und die Vertragsstaaten werden darin aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten.
- (20b) Bei der Bewertung der Frage, ob Maßnahmen, die die Zugänglichkeit oder angemessene Vorkehrungen sicherstellen sollen, eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden, sind einige Faktoren zu berücksichtigen, und zwar unter anderem die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation bzw. des Unternehmens sowie die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen oder die (technische und/oder wirtschaftliche) Lebensdauer der für die Dienstleistung verwendeten Infrastrukturen und Gegenstände. Des Weiteren könnte eine unverhältnismäßige Belastung insbesondere gegeben sein, wenn erhebliche strukturelle Veränderungen erforderlich wären, um den Zugang zu beweglichen und unbeweglichen Gütern, die wegen ihres historischen, kulturellen, künstlerischen oder architektonischen Werts nach einzelstaatlichem Recht geschützt sind, sicherzustellen.
- (20c)

- (21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht verhindern, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen beibehalten oder einführen, um Nachteile zu verhindern oder auszugleichen, die für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung oder mit einer Kombination von Merkmalen in Bezug auf diese speziellen Diskriminierungsgründe bestehen. Solche Maßnahmen können die Unterstützung von Organisationen von und für Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung umfassen, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Integration dieser Personen oder die Sorge für deren besondere Bedürfnisse ist.
- (22) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, sodass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus dienen.
- (23) Die Opfer einer Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollte Verbänden, Organisationen und anderen juristischen Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht gestattet werden, sich an einem Verfahren zu beteiligen, auch im Namen eines Opfers oder zu dessen Unterstützung.

- (24) Die Regeln für die Beweislast sollten angepasst werden, wenn eine glaubhafte Vermutung für eine Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollte eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass der Kläger einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.
- (25) Voraussetzung für eine effektive Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung.
- (26) Der Rat hat in seiner EntschlieÙung zu den FolgemaÙnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) dazu aufgerufen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Organisationen, die diskriminierungsgefährdete Personen vertreten, die Sozialpartner und andere interessierte Kreise in vollem Umfang in die Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubinden.
- (27) Die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG, 2004/113/EG und 2006/54/EG¹⁸ zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung aus den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründen verstärkt würde, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere Stellen gäbe, die für die Analyse der mit Diskriminierung verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote für die Opfer von Diskriminierung zuständig wäre(n). Im Einklang mit dem Ziel, Umfang und Art des Schutzes vor Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft auf die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründe auszuweiten, sollten sich die Zuständigkeiten dieser Stelle bzw. Stellen auch auf die Bereiche erstrecken, die von der Richtlinie 2000/78/EG erfasst werden. Die Empfehlung der Kommission zu Standards für Gleichstellungsstellen vom 22. Juni 2018 kann den Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dafür dienen, sicherzustellen, dass diese Stellen wirksam und unabhängig arbeiten.

¹⁸ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

- (28) Die Mitgliedstaaten sollten die Erhebung von Daten über Gleichbehandlung und Diskriminierung fördern, um so insbesondere die Wirksamkeit der Maßnahmen, die getroffen wurden, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, überprüfen und bewerten zu können. Hierfür können die Mitgliedstaaten beispielsweise Bezugswerte oder messbare Zielvorgaben festlegen oder sich um die Erhebung qualitativer und/oder quantitativer Daten bemühen. Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie sollte der Begriff "Daten über Gleichbehandlung und Diskriminierung" alle Angaben bezeichnen, die nützlich und sachdienlich sind, um den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung dergestalt zu beschreiben und zu analysieren, dass sich daraus auf das Vorliegen und/oder das Ausmaß von Diskriminierung und/oder Gleichstellung schließen lässt. Zu den erhobenen Daten können unter anderem Basisdaten wie demografische und sozioökonomische Daten, Daten über materielle und erlebte Ungleichheiten, Daten, die eine Einschätzung der aktuellen Politik ermöglichen, oder Daten, die auf Menschenrechtsindikatoren beruhen, gehören. Die Daten sind im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie dem geltenden Unionsrecht und insbesondere den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu erheben.
- (29) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften vorsehen. Sanktionen können administrative und finanzielle Sanktionen wie Geldstrafen oder Entschädigungszahlungen sowie andere Arten von Sanktionen umfassen.

- (30) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich ein einheitliches Maß an Schutz vor Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der angestrebten Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁹ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Aufstellungen vorzunehmen, denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung oder aus mehreren Gründen, mit dem Ziel, in den Mitgliedstaaten den Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zu verwirklichen; zudem fördert sie, wie in Richtlinie 2000/78/EG vorgesehen, die Umsetzung dieses Grundsatzes in Beschäftigung und Beruf.

Artikel 2

Begriff der Diskriminierung

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet "Gleichbehandlungsgrundsatz", dass es keine Diskriminierung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.
 - (1a)
- (2) Als "Diskriminierung" im Sinne dieser Richtlinie gelten
 - a) unmittelbare Diskriminierung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe oder aus mehreren Gründen, die vorliegt, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

- b) mittelbare Diskriminierung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe oder aus mehreren Gründen, die vorliegt, wenn durch dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren oder eine Kombination daraus für Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters und/oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung eine besondere Benachteiligung gegenüber anderen Personen entsteht, es sei denn, die Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind angemessen und erforderlich;
- c) Belästigung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe oder aus mehreren Gründen, die vorliegt, wenn durch unerwünschte Verhaltensweisen bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde einer Person verletzt und diese Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen ausgesetzt wird. In diesem Zusammenhang kann der Begriff "Belästigung" im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten definiert werden;
- d) Diskriminierung durch Assoziierung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe oder aus mehreren Gründen, die vorliegt, wenn eine Person diskriminiert wird, weil sie tatsächlich oder in der Wahrnehmung anderer in einer Beziehung zu Personen steht, die eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter und/oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung haben;

- d-a) Diskriminierung aufgrund von Annahmen aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe oder aus mehreren Gründen, die vorliegt, wenn eine Person diskriminiert wird, weil angenommen oder vermutet wird, dass sie eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter und/oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat. Dabei ist es irrelevant, ob die Annahme oder Vermutung über diese Person zutrifft oder nicht;
 - d-b) Anweisung zur Diskriminierung einer Person aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe oder aus mehreren Gründen;
 - e) Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, die vorliegt, wenn gegen Artikel 4a dieser Richtlinie verstoßen wird.
- (3-a) Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn die Diskriminierung aus einer beliebigen Verbindung der in Artikel 1 genannten Gründe erfolgt.

Mehrfachdiskriminierung aus einer solchen Verbindung von Gründen kann auch dann vorliegen, wenn bei jeweils gesonderter Betrachtung eines oder mehrerer der Gründe keine Diskriminierung vorläge.

(3)

(4)

(5)

- (6) Unbeschadet der Absätze 1, 1a und 2 stellen Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters keine Diskriminierung dar, wenn sie durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Integration von Menschen bestimmter Altersgruppen sollte ein rechtmäßiges Ziel gemäß dem ersten Unterabsatz darstellen.
- (6-a) Vorzugsgebühren, -preise oder -tarife für alles, was Personen einer bestimmten Altersgruppe angeboten oder bereitgestellt wird, gelten nicht als diskriminierend im Sinne dieser Richtlinie.
- (6a) Ungeachtet der Absätze 1, 1a und 2 gelten Ungleichbehandlungen, die dadurch entstehen, dass in Bezug auf die Bedingungen für den Zugang zu den Bereichen gemäß Artikel 3 für Menschen mit Behinderungen günstigere Vorschriften erlassen werden, um ihre wirtschaftliche, kulturelle und soziale Inklusion zu fördern oder für die besonderen Bedürfnisse dieser Menschen Sorge zu tragen, nicht als diskriminierend im Sinne dieser Richtlinie.

- (7)
- (8) Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Kriminalprävention, den Schutz von Minderjährigen, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit sowie den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Pressefreiheit, notwendig sind. Diese Richtlinie bewirkt weder eine Einschränkung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten noch eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Union in den in diesem Absatz genannten Bereichen.

Artikel 3

Geltungsbereich

- (1) Im Rahmen der auf die Europäische Union übertragenen Zuständigkeiten und der in Absatz 2 dargelegten Beschränkungen gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

- a) den Zugang zu sozialem Schutz, soweit er Sozialversicherung einschließlich gesetzlicher Zusatzrentensysteme, Sozialhilfe, Sozialwohnungen und Gesundheitsversorgung betrifft.

Im Sinne dieses Buchstabens bedeutet "Zugang" auch den Prozess der Informationsbeschaffung, Bewerbung und Anmeldung sowie die tatsächliche Bereitstellung von Sozialschutzmaßnahmen;

b)

- c) den Zugang zu allgemeiner Bildung.

Im Sinne dieses Buchstabens bedeutet "Zugang" auch den Prozess der Informationsbeschaffung, Bewerbung und Anmeldung sowie die tatsächliche Zulassung zu und die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen;

- d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Im Sinne dieses Buchstabens bedeutet "Zugang" auch den Prozess der Informationsbeschaffung, Bewerbung, Anmeldung, Beantragung, Bestellung, Buchung, Miete, des Erwerbs sowie die tatsächliche Bereitstellung und die Nutzung der betreffenden Güter und Dienstleistungen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Fragen des Familienrechts, wozu auch der Familienstand und die Adoption zählen, sowie Gesetze über reproduktive Rechte;
- b) die Gestaltung und Finanzierung der Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten einschließlich der Errichtung und Verwaltung dieser Systeme und der damit verbundenen Einrichtungen sowie den Umfang, die Höhe, die Berechnung und die Dauer von Leistungen und Diensten und die für diese Leistungen und Dienste geltenden Bedingungen, wie zum Beispiel Altersgrenzen für bestimmte Leistungen;
- c)
- d) die Gestaltung und Finanzierung der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen, des Inhalts des Unterrichts und der Bildungsmaßnahmen, der Entwicklung von Lehrplänen, der Festlegung von Prüfungsabläufen und Zulassungsbedingungen, wie zum Beispiel Altersgrenzen für Schulen, Stipendien und Kurse;
- e) Ungleichbehandlungen von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Traditionen und Gepflogenheiten.

(3)

(3a) Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die das Tragen religiöser Symbole erlauben oder verbieten, und schränkt die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen nicht ein.

(4) Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die den säkularen Charakter des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung gewährleisten oder den Status und die Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen betreffen, und schränkt die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen nicht ein.

(5) Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.

Artikel 4

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die notwendig und angemessen sind, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in den in Artikel 3 genannten Bereichen in gleichem Maße wie andere Zugang erhalten. Diese Maßnahmen sollten jedoch keine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

- (1a) Zur Zugänglichkeit zählt auch, dass allgemeine Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in allen in Artikel 3 genannten Bereichen auf Menschen mit Behinderungen angewandt wird.
- (2) Die in den Absätzen 1 und 1a genannten Maßnahmen bestehen unter anderem darin, dass Zugangshindernisse und -barrieren in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen ermittelt und beseitigt werden und dass die Entstehung neuer Hindernisse und Barrieren verhindert wird.
- (3)
- (4)
- (5)
- (6) Die Absätze 1, 1a und 2 gelten bei Wohnungen lediglich für die gemeinschaftlichen Teile von Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit. Dieser Absatz berührt nicht Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 4a.
- (7) Die Mitgliedstaaten ergreifen schrittweise die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass genügend Wohnungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der universell gestalteten Güter und Dienstleistungen im Einklang mit den nationalen Besonderheiten und Bedingungen betreiben.

- (9) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten als erfüllt, wenn Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden, in denen detaillierte Normen bzw. Spezifikationen für die Zugänglichkeit von bestimmten Gütern oder Dienstleistungen festgelegt sind.

Artikel 4a

Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen

- (1) Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind in den in Artikel 3 genannten Bereichen angemessene Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, damit diese gleichberechtigt mit anderen Zugang zu den speziellen einschlägigen Sozialschutz- und Bildungsmaßnahmen, Gütern und Dienstleistungen erhalten.

- (3) Bei der Bereitstellung von Wohnraum kann der Dienstleistungserbringer nicht aufgrund der Absätze 1 und 2 verpflichtet werden, strukturelle Änderungen an den Gebäuden vorzunehmen oder dafür aufzukommen. Im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und den einzelstaatlichen Gepflogenheiten akzeptiert der Dienstleistungserbringer diese Änderungen, wenn sie auf andere Weise finanziert werden und keine unverhältnismäßige Belastung darstellen.
- (4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten als erfüllt, wenn Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden, in denen detaillierte Normen bzw. Spezifikationen für angemessene Vorkehrungen hinsichtlich bestimmter Güter oder Dienstleistungen festgelegt sind.

Artikel 4b

Gemeinsame Bestimmungen für Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen

- (1) Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Artikel 4 und 4a erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) die Größe, die Ressourcen, die Art, der Nettoumsatz und der Gewinn der Organisation bzw. des Unternehmens,
 - aa) die negativen Auswirkungen auf den Menschen mit Behinderung, der von dem Umstand, dass die notwendige und geeignete Maßnahme nicht ergriffen wird, betroffen ist,

- b) die geschätzten Kosten der notwendigen und geeigneten Maßnahme,
- c) die voraussichtlichen Vorteile für Menschen mit Behinderungen allgemein, unter Berücksichtigung der Häufigkeit und Dauer der Verwendung der betreffenden Güter und Dienstleistungen und der Häufigkeit und Dauer der Beziehung zu dem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer,
- ca) die Höhe der öffentlichen Mittel, die der Organisation bzw. dem Unternehmen für das Ergreifen der notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen,
- d) die Lebensdauer der für die Dienstleistung verwendeten Infrastrukturen und Gegenstände²⁰,
- e) der historische, kulturelle, künstlerische oder architektonische Wert der betreffenden beweglichen oder unbeweglichen Güter und
- f) die Sicherheit und Durchführbarkeit der betreffenden Maßnahmen.

Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des betreffenden Mitgliedstaats in genügendem Maße ausgeglichen wird.

(2)

(3)

Artikel 5

Positive Diskriminierung

- (1) Der Grundsatz der Gleichbehandlung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.

²⁰ Dieses Kriterium ist möglicherweise lediglich für die Zugänglichkeit angemessen.

Artikel 6
Mindestanforderungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger sind als die Vorschriften dieser Richtlinie.
- (2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür dienen, das von den Mitgliedstaaten bereits garantierte Niveau des Diskriminierungsschutzes in den von der Richtlinie erfassten Bereichen abzusenken.

KAPITEL II
RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG

Artikel 7
Rechtsschutz

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle Personen, die sich durch eine Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten verletzt sehen, die Möglichkeit besteht, die Vorschriften dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend zu machen, selbst wenn das Verhältnis, in dessen Rahmen die Diskriminierung erfolgt sein soll, bereits beendet ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen und andere juristische Personen, die nach den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu dessen Unterstützung mit dessen Einwilligung an den Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren, die zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie vorgesehen sind, beteiligen können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die einzelstaatlichen Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Artikel 8
Beweislast

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen Maßnahmen, die gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch eine Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten verletzt sehen und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die eine Diskriminierung vermuten lassen, der beklagten Partei der Nachweis obliegt, dass keine Verletzung des Diskriminierungsverbots vorgelegen hat.
- (2) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, eine für Kläger günstigere Beweisregelung vorzusehen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.
- (4) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.
- (5) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 9
Viktimisierung

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um Einzelpersonen vor Benachteiligungen oder Repressalien als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu schützen.

Artikel 10
Bekanntmachung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet allen betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Artikel 11
Dialog mit einschlägigen Interessengruppen

Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung Geltung zu verschaffen, fördern die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmäßiges Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die von dieser Richtlinie erfasst werden, zu beteiligen.

Artikel 12
Für die Förderung der Gleichbehandlung zuständige Stellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Gleichbehandlung aller Menschen ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil der Einrichtungen sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,
 - a) unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, Organisationen oder anderen juristischen Personen nach Artikel 7 Absatz 2 Diskriminierungsopfer bei ihren Beschwerden wegen Diskriminierung auf unabhängige Weise zu unterstützen,
 - b) unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen und
 - c) unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten abzugeben, die mit einer solchen Diskriminierung in Zusammenhang stehen.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen überdies sicher, dass sich die Zuständigkeiten der Stelle bzw. Stellen nach Absatz 1 sowohl auf die Bereiche erstrecken, die von dieser Richtlinie erfasst werden, als auch auf jene, die von der Richtlinie 2000/78/EG erfasst werden.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Einhaltung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne dieser Richtlinie beachtet wird und dass insbesondere

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
- b) vertragliche Bestimmungen, Betriebsordnungen und Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden bzw. werden können oder geändert werden.

Artikel 14

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um deren Anwendung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen umfassen, die nicht durch eine vorab festgelegte Höchstgrenze zu begrenzen sind, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 14a

Berücksichtigung des Aspekts der Geschlechtergleichstellung

Im Einklang mit Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie das Ziel, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Artikel 15

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [vier Jahre nach der Annahme] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr den Wortlaut dieser Bestimmungen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass der in Artikel 4 vorgesehene Pflicht zur Gewährleistung der Zugänglichkeit bei neuen Gebäuden, Einrichtungen, Beförderungsdiensten und Infrastrukturen spätestens am ... [fünf Jahre nach der Annahme] nachzukommen ist.

- (2a) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass der in Artikel 4 vorgesehene Pflicht zur Gewährleistung der Zugänglichkeit bei bestehenden Gebäuden, Einrichtungen, Beförderungsdiensten und Infrastrukturen bis zum ... [20 Jahre nach der Annahme] nachzukommen ist. Mitgliedstaaten, die entsprechende Vorschriften erlassen, sorgen dafür, dass diese Pflicht im betreffenden Zeitraum schrittweise eingeführt wird.
- (3) Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, die zusätzliche Frist nach Absatz 2a in Anspruch zu nehmen, übermitteln der Kommission bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum einen Aktionsplan mit den von ihnen beabsichtigten Maßnahmen und einem Zeitplan für die schrittweise Einführung dieser Pflicht.
- (3a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum ihre Pläne für die schrittweise Einführung der Pflicht nach Artikel 4 Absatz 7 mit.
- (4) Die Mitgliedstaaten fördern die Erhebung von Daten über Gleichbehandlung und Diskriminierung. Die Daten sind im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie dem geltenden Unionsrecht und insbesondere den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu erheben.

Artikel 16

Bericht

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum ... [zwei Jahre nach dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Datum] und in der Folge alle fünf Jahre sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt, darunter auch Informationen über die Umsetzung der in Artikel 15 Absätze 3 und 3a genannten Pläne.

- (2) Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der nationalen Gleichbehandlungsstellen und der einschlägigen Interessenvertreter sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 18

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
